

Antrag auf Wohngeld - Mietzuschuss

Erstantrag
Weiterleistungsantrag
Erhöhungsantrag wegen
 Erhöhung der Personenzahl
 Verringerung des Einkommens
 Erhöhung der Miete

| Wohngeldnummer | | | | | | | | | |
|----------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | |

Eingangsstempel der Wohngeldbehörde

An die Wohngeldbehörde

Schreiben Sie bitte in Druckbuchstaben und kreuzen Sie Zutreffendes so an.
 Beachten Sie bitte auch die beigefügten Hinweise und Erläuterungen.
 Erläuterte Hinweise sind markiert, z.B. ③.

| Wohngeldberechtigte/r (Antragstellende Person) | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Familienname ▶ | Geburtsname ▶ | Vorname ▶ |
| Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) ▶ | Geburtsort ▶ | Geschlecht divers männlich weiblich |
| Anschrift der Wohnung, auf die sich der Antrag bezieht | | |
| Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer ▶ | | |
| PLZ ▶ | Ort ▶ | Telefon, Fax, E-Mail (Angaben freiwillig) ▶ |
| Falls Sie noch nicht in der vorgenannten Wohnung wohnen, geben Sie bitte Ihre jetzige Anschrift an | | |
| Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer ▶ | | |
| PLZ ▶ | Ort ▶ | Telefon, Fax, E-Mail (Angaben freiwillig) ▶ |
| Familienstand | | |
| ledig verwitwet | verheiratet geschieden | getrennt lebend eingetragene Lebenspartnerschaft nichteheliche Lebensgemeinschaft |
| Bankverbindung | | |
| Bitte geben Sie eine Bankverbindung an. Dazu ist die Angabe der IBAN und der BIC erforderlich. In der Regel können Sie diese dem Kontoauszug entnehmen oder fragen Sie Ihre Bank. Sofern das Wohngeld postbar ausgezahlt wird, werden die dafür anfallenden Kosten nach § 26, Abs. 2 WoGG vom Wohngeld abgezogen. Die Kosten betragen € 6,50 für die ersten 50 Euro und für jede weitere 50 Euro jeweils € 0,65. | | |
| IBAN (Kontonummer) ▶ | BIC (Bankleitzahl) ▶ | |
| Name des Kreditinstituts ▶ | | |
| Kontoinhaber/in ist ... Antragsteller/in Ehepartner/in anderes wohngeldberechtigtes Haushaltsmitglied Empfänger/in der Miete (Vermieter/in) | | |
| Name, Vorname des(r) Zahlungsempfängers(in), sofern er/sie nicht die antragstellende Person ist: ▶ | | |
| Straße, Hausnummer ▶ | | |
| PLZ ▶ | Ort ▶ | Telefon, Fax, E-Mail (Angaben freiwillig) ▶ |

| | | | |
|---|---------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| ① | Wohngeldberechtigte/r (Antragstellende Person) ist ... | | |
| | Hauptmieter/in | Untermieter/in | Heimbewohner/in Bewohner/in von Wohnraum im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen |

| | | |
|------------------------------------------------------------|--|----------|
| Wer hat den Wohnraum vermietet oder untervermietet? | | |
| Name, Vorname ▶ | | |
| Straße, Hausnummer ▶ | | PLZ ▶ |
| Ort ▶ | | |
| Telefon, Fax, E-Mail (Angaben freiwillig) ▶ | | |

| | | |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ② | Haben Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person eine der nachstehenden Leistungen beantragt oder erhalten Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person eine dieser Leistungen? | |
| | nein | ja, und zwar: Arbeitslosengeld II (SGB II) Sozialgeld (SGB II) Grundsicherung (SGB XII) Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (BVG o.a.) |
| | | Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Übergangsgeld (SGB VI) Verletztengeld (SGB VII) Asylbewerberleistung (AsylbLG) Zuschuss zur Unterkunft für Azubis/Studenten (SGB II) |
| Wenn ja, wer erhält die Leistung oder hat sie beantragt? | | |
| Name, Vorname ▶ | | |
| Name, Vorname ▶ | | |

| | | | |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|
| ③ | Erhalten Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied Wohngeld oder andere Zuschüsse zur Bezahlung der Miete (z.B. Zusatzförderung für Mieter) für diese oder eine andere Wohnung oder wurde ein entsprechender Antrag gestellt? | | |
| | nein | ja | |
| Wenn ja, wer erbringt die Leistung, seit wann und in welcher Höhe? | | | |
| Behörde, Name, Anschrift ▶ | | Datum ▶ | Betrag ▶ € |
| Behörde, Name, Anschrift ▶ | | Datum ▶ | Betrag ▶ € |

| | | | |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|---------------|
| | Hat sich eine dritte Person gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung nach § 68 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, die Kosten für Ihren Lebensunterhalt einschließlich des Wohnraumes eines oder mehrerer ausländischer Haushaltsmitglieder zu tragen? | | |
| | nein | ja | |
| Wenn ja, wie hoch sind die übernommenen Kosten für den Wohnraum? | | | Betrag ▶ € |

| | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----------------------------|
| | Wurde die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert und unterliegt sie deshalb einer Mietpreisbindung (Sozialwohnung)? | | |
| | nein | ja | |
| ④ | Wann sind Sie und/oder die zu Ihrem Haushalt zählenden Haushaltsmitglieder eingezogen? | | |
| | Einzugs-Datum (TT.MM.JJJJ) | | Datum ▶ |
| Der Wohnraum hat eine Gesamtfläche von | | | |
| Summe der Wohnfläche und der gewerblich oder beruflich genutzten Fläche | | | Fläche ▶ m ² |
| Falls Sie in Untermiete wohnen, geben Sie bitte die Quadratmeterzahl der Räume an, die Sie gemietet haben. | | | |
| Von der Gesamtfläche werden ausschließlich gewerblich, beruflich genutzt | | | Fläche ▶ m ² |
| ein Teil der Gesamtfläche ist an andere Personen (unter-)vermietet überlassen | | | Fläche ▶ m ² |

| | | | |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|---------------|
| | Falls Sie eine Wohnung im eigenen Haus mit mehr als 2 Wohnungen bewohnen, geben Sie bitte als Mietbetrag den Betrag an, den Sie für eine vergleichbare Wohnung bezahlen müssten. | | |
| | Geschätzter Mietbetrag | | Betrag ▶ € |

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------|
| Die Miete / das Nutzungsentgelt beträgt einschl. der Nebenkosten (z.B. Umlagen, Zuschläge) | | |
| Die Miete setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Nebenkosten. Zu den Nebenkosten gehören z.B. die Kosten der Sammlung und des Warmwassers. Die Kosten von Strom- oder Gasverbrauch sind <u>keine</u> Nebenkosten. Ebenfalls <u>nicht</u> zur Miete gehören Beträge für die Überlassung einer Garage, eines Einstellplatzes oder eines Gartens. | | |
| Betrag insgesamt (monatlich) | Betrag | € |
| Die Mietzahlungen erfolgen seit: | Datum | |
| In der monatlichen Gesamtmiete sind folgende Kosten und Zuschläge enthalten: | | |
| Heizungskosten | Betrag | € |
| Immissionsmessung | Betrag | € |
| Thermenwartung | Betrag | € |
| Warmwasser/Fernwarmwasser | Betrag | € |
| Vergütung für Garage oder Kfz.-Stellplatz | Betrag | € |
| Kosten der Haushaltsenergie laut Mietvertrag | Betrag | € |
| Sonstige Zuschläge | Betrag | € |
| An Dritte werden neben der Miete folgende Kosten/Gebühren (z.B. Müll-, Kabel-, Wasser/Abwassergebühren o.ä.) entrichtet: | Art der Gebühren | Betrag |
| | | € |
| Falls Sie Beiträge für die Fernheizung/das Fernwarmwasser zu bezahlen haben: | | |
| Betrag monatlich | Betrag | € |
| darin enthaltener Grundpreis einschl. Mehrwertsteuer | Betrag | € |

| | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Machen Sie oder ein anders Haushaltsmitglied Werbungskosten über den Pauschbetrag von den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 9a Einkommensteuergesetz) hinaus geltend? | | | |
| nein ja | Name, Vorname/n | Betrag der erhöhten Werbungskosten | |
| | | | € |
| nein ja | Name, Vorname/n | Betrag der erhöhten Werbungskosten | |
| | | | € |
| Machen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als Elternteil Kinderbetreuungskosten für leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zum 14. Lebensjahr oder ohne altersmäßige Begrenzung bei behinderten Kindern, deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, geltend? | | | |
| nein ja | Name, Vorname/n des Kindes | mtl. Kinderbetreuungskosten (ohne Verpflegung) | |
| | | | € |
| nein ja | Name, Vorname/n des Kindes | mtl. Kinderbetreuungskosten (ohne Verpflegung) | |
| | | | € |
| Betreuen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern oder Pflegeeltern ein oder mehrere Kinder? | | | |
| nein ja | | | |
| Wenn ja, wer ist der andere Eltern- oder Pflegeanteil, mit dem die Betreuung geteilt wird? | | | |
| Name, Vorname | PLZ | Ort | |
| | | | |
| Folgendes Kind / folgende Kinder werden betreut | Name, Vorname, Geburtsdatum | Name, Vorname, Geburtsdatum | Name, Vorname, Geburtsdatum |
| | | | |
| Annähernd zu gleichen Teilen (mind. 1/3 zu 2/3) | | | |
| Zu geringen Teilen durch | Haushaltsmitglied anderen Elternteil | Haushaltsmitglied anderen Elternteil | Haushaltsmitglied anderen Elternteil |

Zu meinem Haushalt rechnen die nachfolgend genannten Personen.

Sie haben folgende Einnahmen:

Bitte tragen Sie alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ein, die Ihnen jetzt bekannt und in den nächsten zwölf Monaten zu erwarten sind. Hierzu zählen auch einmalige Einnahmen. Die Wohngeldbehörde wird prüfen, ob die Einnahmen wohngeldrechtlich als Einkommen zu werten sind. Sofern Sie zu den zu erwartenden Einnahmen keine Angaben machen können, geben Sie bitte die Einnahmen der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung an. Bitte geben Sie auch einmaliges Einkommen an, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, jedoch für die Zukunft bestimmt war (z.B. Abfindungen).

5 Sie können zu einer schnelleren Bearbeitung Ihres Antrages beitragen und Rückfragen der Wohngeldbehörde vermeiden, wenn Sie alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z.B. Naturalleistungen) angeben, die zur Deckung des Lebensunterhaltes der zum Haushalt rechnenden Personen dienen.

Machen Sie bitte auch eine entsprechende Angabe, wenn zu Ihrem Haushalt rechnende Personen keinerlei Einkünfte haben. Nähere Informationen zum wohngeldrechtlich relevanten Einkommen erhalten Sie in den Erläuterungen. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Wohngeldbehörde.

| Person-Nr. | a) Familienname b) ggf. Geburtsname c) Vorname d) Geburtsdatum e) Verwandtschaftsverhältnis zu Antragsteller/in | Geschlecht | Art der Einnahme | wöchentlich | monatlich | jährlich | Betrag | Werbungskosten / Betriebsausgaben | Entrichtung von Lohn- / Einkommensteuer | Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder zu entsprech. öff./privat. Versicherungen | Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu entsprech. öff./privat. Versicherungen |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|------------------|-------------|-----------|----------|--------|-----------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | deutsche Staatsangehörigkeit | | | | | | | | | |
| 1 | Antragsteller/in (wohngeldberechtigte Person) | divers | ▶ | | | | € ▶ | € | | | |
| | | männlich | ▶ | | | | € ▶ | € | | | |
| | | weiblich | ▶ | | | | € ▶ | € | | | |
| | | Deutsch | ▶ | | | | € ▶ | € | | | |
| | | | ▶ | | | | € ▶ | € | | | |

Persönliche Verhältnisse - Achtung: Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte die **Schlüsselzahl und/oder Text** eingeben:

1 - Arbeiter/in 2 - Angestellte/r 3 - Beamter/Beamtin 4 - Selbstständige/r 5 - Auszubildende/r 6 - Student/in 7 - Rentner/in 8 - Pensionär/in 9 - Arbeitslose/r 10 - sonstige/r Nichterwerbstätige/r

6

| | | | | | | | | | |
|------|----------|---|--|--|-----|---|--|--|--|
| a) ▶ | ▶ | | | | € ▶ | € | | | |
| b) ▶ | ▶ | | | | € ▶ | € | | | |
| c) ▶ | ▶ | | | | € ▶ | € | | | |
| d) ▶ | divers | ▶ | | | € ▶ | € | | | |
| | männlich | ▶ | | | € ▶ | € | | | |
| e) ▶ | weiblich | ▶ | | | € ▶ | € | | | |
| | Deutsch | ▶ | | | € ▶ | € | | | |

Persönliche Verhältnisse - Achtung: Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte die **Schlüsselzahl und/oder Text** eingeben:

1 - Arbeiter/in 2 - Angestellte/r 3 - Beamter/Beamtin 4 - Selbstständige/r 5 - Auszubildende/r 6 - Student/in 7 - Rentner/in 8 - Pensionär/in 9 - Arbeitslose/r 10 - sonstige/r Nichterwerbstätige/r

3

| | | | | | | | | | |
|------|----------|---|--|--|-----|---|--|--|--|
| a) ▶ | ▶ | | | | € ▶ | € | | | |
| b) ▶ | ▶ | | | | € ▶ | € | | | |
| c) ▶ | ▶ | | | | € ▶ | € | | | |
| d) ▶ | divers | ▶ | | | € ▶ | € | | | |
| | männlich | ▶ | | | € ▶ | € | | | |
| e) ▶ | weiblich | ▶ | | | € ▶ | € | | | |
| | Deutsch | ▶ | | | € ▶ | € | | | |

Persönliche Verhältnisse - Achtung: Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte die **Schlüsselzahl und/oder Text** eingeben:

1 - Arbeiter/in 2 - Angestellte/r 3 - Beamter/Beamtin 4 - Selbstständige/r 5 - Auszubildende/r 6 - Student/in 7 - Rentner/in 8 - Pensionär/in 9 - Arbeitslose/r 10 - sonstige/r Nichterwerbstätige/r

| | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------|---|--|--|---|---|---|---|---|--|--|
| 4 | a) ▶ | ▶ | | | | ▶ | € | ▶ | € | | | |
| | b) ▶ | ▶ | | | | ▶ | € | ▶ | € | | | |
| | c) ▶ | ▶ | | | | ▶ | € | ▶ | € | | | |
| | d) ▶ | divers | ▶ | | | | ▶ | € | ▶ | € | | |
| | e) ▶ | männlich weiblich Deutsch | ▶ | | | | ▶ | € | ▶ | € | | |
| <p style="text-align: center;">Persönliche Verhältnisse - Achtung: Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte die Schlüsselzahl und/oder Text eingeben: 1 - Arbeiter/in 2 - Angestellte/r 3 - Beamter/Beamtin 4 - Selbstständige/r 5 - Auszubildende/r 6 - Student/in 7 - Rentner/in 8 - Pensionär/in 9 - Arbeitslose/r 10 - sonstige/r Nichterwerbstätige/r</p> | | | | | | | | | | | | |
| 5 | a) ▶ | ▶ | | | | ▶ | € | ▶ | € | | | |
| | b) ▶ | ▶ | | | | ▶ | € | ▶ | € | | | |
| | c) ▶ | ▶ | | | | ▶ | € | ▶ | € | | | |
| | d) ▶ | divers | ▶ | | | | ▶ | € | ▶ | € | | |
| | e) ▶ | männlich weiblich Deutsch | ▶ | | | | ▶ | € | ▶ | € | | |
| <p style="text-align: center;">Persönliche Verhältnisse - Achtung: Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte die Schlüsselzahl und/oder Text eingeben: 1 - Arbeiter/in 2 - Angestellte/r 3 - Beamter/Beamtin 4 - Selbstständige/r 5 - Auszubildende/r 6 - Student/in 7 - Rentner/in 8 - Pensionär/in 9 - Arbeitslose/r 10 - sonstige/r Nichterwerbstätige/r</p> | | | | | | | | | | | | |
| 6 | a) ▶ | ▶ | | | | ▶ | € | ▶ | € | | | |
| | b) ▶ | ▶ | | | | ▶ | € | ▶ | € | | | |
| | c) ▶ | ▶ | | | | ▶ | € | ▶ | € | | | |
| | d) ▶ | divers | ▶ | | | | ▶ | € | ▶ | € | | |
| | e) ▶ | männlich weiblich Deutsch | ▶ | | | | ▶ | € | ▶ | € | | |
| <p style="text-align: center;">Persönliche Verhältnisse - Achtung: Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte die Schlüsselzahl und/oder Text eingeben: 1 - Arbeiter/in 2 - Angestellte/r 3 - Beamter/Beamtin 4 - Selbstständige/r 5 - Auszubildende/r 6 - Student/in 7 - Rentner/in 8 - Pensionär/in 9 - Arbeitslose/r 10 - sonstige/r Nichterwerbstätige/r</p> | | | | | | | | | | | | |
| <p>Eingabebereich für zusätzliche Hinweise und Erläuterungen zu obigen Eintragungen der persönlichen Daten und Einnahmen</p> | | | | | | | | | | | | |
| <p>▶</p> | | | | | | | | | | | | |

| | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------------------------------------|---------------------------------------------|------------------------------------|
| Verfügen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied über Vermögen? Als Vermögenswerte sind insbesondere zu beachten: Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Grundbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke, auf Geld gerichtete Forderungen, sonstige Rechte wie z.B. Rechte auf Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten und Altenteil, auch im Ausland. | | | | |
| nein | ja | Welcher Art ist das Vermögen? ▶ | | |
| Rechnen Sie damit oder ist Ihnen jetzt schon bekannt, dass sich Ihre Einkommens-, Wohn- oder Haushaltssituation in den nächsten 12 Monaten ändert ? | | | | |
| nein | ja | Änderungsgrund ▶ | | Änderungsdatum ▶ |
| Werden sich die Einnahmen einer oder mehrerer der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten 12 Monaten gegenüber den angegebenen Einnahmen | | | | |
| ...verringern? | | Person-Nr. | Einnahmeart | Änderungsgrund |
| nein | ja | ▶ | ▶ | ▶ |
| ...erhöhen? | | Person-Nr. | Einnahmeart | Änderungsgrund |
| nein | ja | ▶ | ▶ | ▶ |
| ⑥ Haben Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person innerhalb von 3 Jahren vor Antragstellung einmaliges Einkommen (z.B. Abfindung, Unterhalts-, Renten oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o. ä.) erhalten? | | | | |
| nein | ja | Person-Nr. ▶ | Ab dem ▶ | Art des einmaligen Einkommens ▶ |
| | | | | Betrag ▶ € |
| Rechnen zu Ihrem Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird? | | | | |
| nein | ja | Anzahl Kinder ▶ | Wer ist die/der Kindergeldberechtigte? ▶ | |
| Wohnen in Ihrer Wohnung andere Personen oder Haushaltsmitglieder, die nicht zu Ihrem Haushalt rechnen ? | | | | |
| nein | ja | | | |
| Name, Vorname ▶ | | | | |
| Name, Vorname ▶ | | | | |

| | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Werden von Ihnen oder Personen die zu Ihrem Haushalt gehören Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen Sie oder diese Personen gesetzlich verpflichtet sind ? (z.B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder) | | | | |
| nein | ja | | | |
| Personen | | Zweck | | Betrag |
| | | zum Haushalt rechnende Person, die zur Ausbildung (auch Schule) auswärts untergebracht ist | nicht zum Haushalt rechnender geschiedener oder dauernd getrennt lebender Ehegatte | sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person |
| Name, Vorname ▶ | | | | ▶ € |
| Straße, Hausnummer ▶ | | PLZ ▶ | Ort ▶ | |
| Name, Vorname ▶ | | | | ▶ € |
| Straße, Hausnummer ▶ | | PLZ ▶ | Ort ▶ | |
| Name, Vorname ▶ | | | | ▶ € |
| Straße, Hausnummer ▶ | | PLZ ▶ | Ort ▶ | |

| | | | |
|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| ⑦ Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind | | | |
| Person Nr. | schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100 | schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von unter 100 und ausserdem häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung) | Opfer der national-sozialistischen Verfolgung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes |
| ▶ | | | |
| ▶ | | | |
| ▶ | | | |

| Erhalten Sie oder eine Haushaltsmitglied Unterhaltsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit? | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----|---------------|
| nein | ja | |
| Person-Nr. ▶ | | Betrag ▶ € |
| Person-Nr. ▶ | | Betrag ▶ € |
| Person-Nr. ▶ | | Betrag ▶ € |

| Ist ein Haushaltsmitglied, das zu Ihrem Haushalt gehörte und <u>keine</u> Transferleistung erhalten hat, innerhalb der letzten 12 Monate verstorben? | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-------------------------------|
| nein | ja | Name, Vorname ▶ Datum ▶ |
| Haben Sie die Wohnung nach dem Tode des Haushaltsmitgliedes gewechselt? | | |
| nein | ja | Datum ▶ |
| Haben Sie nach dem Tode des Haushaltsmitgliedes eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen ? | | |
| nein | ja | Name, Vorname ▶ Datum ▶ |

Wichtige Hinweise

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag zu entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Ich versichere, dass alle Angaben, auch so weit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die bei Frage 7 aufgeführten Haushaltsmitglieder und anderen Personen, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldbehörde

- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Einnahmeerhöhungen oder Mietverringerungen von mehr als 15% (v. H.), sowie Verringerung der zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder/Personen. Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen;
- unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von allen zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder/Personen nicht mehr genutzt wird. Auch ein Umzug innerhalb des Hauses ist unverzüglich mitzuteilen. Der Wohngeldanspruch entfällt ab dem nach dem Auszug folgenden Zahlungsabschnitt. Für Ihre neue Wohnung ist ein neuer Wohngeldantrag erforderlich;
- unverzüglich anzuzeigen, wenn ich, die zu meinem Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder oder weitere Personen einen Antrag auf eine der im Hinweisblatt genannten Transferleistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen;
- ein zu Unrecht erhaltenes Wohngeld zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

Ist ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld zurückzuzahlen, haften alle volljährigen, bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages entstehenden Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir gemachten Angaben im Antrag zu überprüfen. Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir selbst im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass die für die Aufgabenerledigung des WoGG (Berechnung und Zahlung des Wohngeldes) erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung sind § 67 a SGB X und die §§ 23, 33-36 WoGG. Die Daten werden auch aufgrund des § 35 WoGG ohne Namen für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet. Zulässig ist auch ein **Datenabgleich** zwischen der Wohngeldbehörde und der für die Einziehung der Ausgleichzahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) zuständigen Behörde. Die Wohngeldbehörde darf zudem im Wege eines automatisierten Datenabgleichs regelmäßig überprüfen, ob und für welche Zeiträume zum Haushalt rechnende Haushaltsmitglieder/Personen Transferleistungen beantragt haben oder erhalten, die zum Ausschluss von Wohngeld führen (vgl. Hinweise). Dies gilt auch für Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für die Transferleistung mit berücksichtigt worden sind.

Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sowie unrichtige bzw. unterlassene Angaben im Antragsverfahren, die den Anspruch auf Wohngeld mindern würden, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2000 Euro bzw. als Straftat geahndet werden.

Die Wohngeldbehörde ist darüber hinaus berechtigt, durch automatisierten Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen zu überprüfen, ob und in welcher Höhe vom Steuerabzug freigestellte Kapitalerträge gemeldet wurden (§ 33, Abs. 2 WoGG).

| | |
|-----------------|-------------------------------------------------|
| Ort, Datum ▶ | Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller ▶ |
|-----------------|-------------------------------------------------|

Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

- Die Randnummern beziehen sich auf die Kennzeichnungen im Antragsformular -

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen des Wohngeldantrages helfen.

Alle Fragen im Antragsvordruck sind notwendig, um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld gewährt werden kann.

Bitte beantworten Sie die Fragen **richtig** und **vollständig**. Für bestimmte Angaben sind Unterlagen erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldbehörde die Arbeit und beschleunigen die Entscheidung, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen. Originalunterlagen erhalten Sie so bald wie möglich zurück.

Wohngeld wird nur vom Beginn des Monats an gewährt, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingeht.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.

① Sie können einen **Antrag** auf Mietzuschuss stellen, wenn Sie Mieter/Mieterin, Untermieter/Untermieterin, solchen Personen vergleichbar Nutzungsberechtigt, Bewohner einer Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus oder Bewohner/Bewohnerin eines Heimes sind.

Wohngeldberechtigt ist, wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Haben mehrere Haushaltsmitglieder den Mietvertrag gemeinsam abgeschlossen, so bestimmen diese, wer wohngeldberechtigt sein soll.

② Kein Anspruch auf Wohngeld besteht grundsätzlich für solche Personen, die eine der genannten Leistungen beantragt haben oder bereits beziehen und ferner für solche Personen, die bei der Berechnung dieser Leistungen mit berücksichtigt worden sind.

③ Hierunter fallen Leistungen, die unmittelbar und zweckbestimmt zur Bezahlung der Miete gegeben werden, z.B. vom Arbeitgeber oder von Behörden.

④ Im Zweifel erkundigen Sie sich bei Ihrem Vermieter/ Ihrer Vermieterin.

⑤ **Haushaltsmitglieder** sind die antragberechtigte Person selbst, sowie

- Ehegatte,
- der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
- andere Personen, die mit der wohngeldberechtigten Person in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft leben,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
- Schwager, Schwägerin und deren Kinder,
- Neffe und Nichte des Ehegatten sowie
- Pflegekinder (ohne Rücksicht auf ihr Alter) und Pflegeeltern.

Haushaltsmitglieder zählen zum Haushalt, wenn sie mit der wohngeldberechtigten Person Wohnraum gemeinsam bewohnen.

Es sind auch solche Personen anzugeben, die mit der wohngeldberechtigten Person eine Wohngemeinschaft führen, ohne Haushaltsmitglieder zu sein.

Ausländer (auch Staatenlose) müssen für sich und ihre Haushaltsmitglieder nachweisen, dass sie sich berechtigt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (z.B. durch Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis).

⑥ Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören alle steuerpflichtigen Einnahmen. Sie sind von allen zum Haushalt gehörenden Personen gewissenhaft anzugeben. Dies sind

- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (jedoch ohne Einkünfte aus Untervermietung),
- Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder

soweit sie die jeweils maßgebliche Werbungskostenpauschale oder höhere nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Werbungskosten übersteigen.

Bei

- Einkünften aus selbstständiger Arbeit sowie
- Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft

ist wohngeldrechtlich der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Gesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Ein-

nahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind.

Das betrifft im Einzelnen folgende Einnahmen:

- Versorgungsbezüge (z.B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- der Sparerfreibetrag,
- Rentenleistungen (z.B. Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten),
- der Mietwert eigengenutzten Wohnraums,
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Elterngeld (soweit es die anrechnungsfreien Beträge nach § 10 BEEG übersteigt), Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausfallentschädigung, Vorruhestandsgeld, Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen,
- Ausländische Einkünfte,
- die Hälfte des Erziehungsbetrags für Kinder und Jugendliche in Familienpflege bei der Pflegeperson, und die Hälfte des Grundbetrags für Kinder und Jugendliche in Familienpflege beim Pflegekind,
- Ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Haushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeiträgen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen,
- Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Leistungen des Arbeitgebers zur Altersvorsorge,
- Leistungen Dritter zur Senkung der Miete.

Auch **einmaliges Einkommen**, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und daher anzugeben.

Zum Nachweis über das Jahreseinkommen ist es erforderlich, entsprechende Belege vorzulegen.

⑦ Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung von 100 bzw. bei **häuslicher Pflegebedürftigkeit** im Sinne des § 14 SGB XI auch bei einem geringeren Grad der Behinderung wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.800 Euro abgesetzt. Eine häusliche Pflegebedürftigkeit liegt nicht bei Personen vor, die stationär (in Heimen) untergebracht sind.

Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können 750 Euro abgesetzt werden.

⑧ Der **Tod eines Haushaltsmitgliedes** ist für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zu Grunde zu legende Haushaltsgröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der Haushaltsmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen oder weitere Fragen haben, stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Wohngeldbehörde gerne zur Verfügung.

Kommen Sie bitte zu den Sprechzeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wohngeldbehörde

Hinweise zum Wohngeldantrag

- Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) -

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X, § 23 WoGG). Ihre zuständige Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 8.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG).

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit

§§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Wohngeldbezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Hessische Statistische Landesamt, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten/Adressen

- Verantwortlicher:
Kreisausschuss des Landkreises Kassel
-Fachbereich Soziales-
Wohngeldbehörde
Ritterstraße 1
34466 Wolfhagen
Telefon: (0561) 1003-0
Telefax: (0561) 1003-3200
E-Mail: wohngeld@landkreiskassel.de

- (behördlicher) Datenschutzbeauftragter:
Jochen Pschibul
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel
Telefon: (0561) 1003-1020
Telefax: (0561) 1003-1353
E-Mail: datenschutz@landkreiskassel.de

- Landesdatenschutzbeauftragter:
Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: (0611) 1408-0
Telefax: (0611) 1408-611
E-Mail: Poststelle@datenschutz.hessen.de